



Schützenclub Hirtenberg

Schützenclub Hirtenberg

An das

BMI - Abteilung III/1-Legistik

Herrengasse 7

1010 Wien

per E-Mail an: bmi-III-1@bmi.gv.at

begutachtung@parlament.gv.at

Brunn, den 5. November 2018

Betrifft: GZ.: BMI-LR1305/0001- III/1/2018 Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird – Begutachtungsverfahren – Stellungnahme zu 201/SN-84/ME

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Schützenclub Hirtenberg beehrt sich zum aktuellen Entwurf des Waffengesetzes nachstehende Stellungnahme abzugeben und ersucht um Berücksichtigung.

1. Ad Allgemeiner Teil der Erläuterungen

Der Entwurf erhebt für sich den Anspruch ein hohes Maß an Sicherheit im europäischen Raum zu gewährleisten, insbesondere im Sinn der die Richtlinie(EU)2017/853 die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen sowie im Hinblick auf die vergangenen terroristischen Anschläge Maßnahmen zu ergreifen.

Ohne die Ausführungen im Einzelnen vorwegzunehmen – gerade dieses Ziel wird durch einen wesentlichen Teil der Neuregelung nicht erreicht. Das Gesetz wendet sich zwar an alle Normunterworfenen also Österreichische Staatsbürger, EU-Bürger inklusive Touristen und sonstiger Aufenthaltsberechtigter. Da facto tangiert sind davon nur bereits registrierte Legalwaffenbesitzer. Nur dort gibt es für die Waffenbehörden und Kontrollorgane überhaupt Anlass zu allfälliger Nachfrage (z.B. im Zusammenhang mit Gegenständen nach § 17). Bei bisher waffenrechtlich nicht in Erscheinung getretenen Personen welcher Staatsangehörigkeit auch immer, kann es sich nur um Zufallsfunde von Schusswaffen jeglicher Kategorie handeln, deren Besitz und Innehabung ohnehin aufgrund der bereits bestehenden Meldepflichten längst illegal ist. Dahingehend sind die „Verschärfungen“ die insbesondere für die Eigentümer genehmigungspflichtiger Waffen geplant sind, völlig überschießendes „gold plating“. Wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Schusswaffen, insbesondere vollautomatischer Kriegswaffen, lässt der Entwurf vermissen. Trotz bekanntem Schmuggel derartiger Waffen, der im Kreis der Experten wohl ohnehin evident ist, bleiben lediglich Inhaber österreichischer Waffendokumente ungerechtfertigt als Hauptbetroffene der Novelle übrig.

Darüberhinaus ist allgemein bekannt, aus welcher politischen Richtung – nämlich dem waffenfeindlichem grünem Lager - der Entwurf für die Richtlinie kam und dass bereits vor den als Motivation dargetanen Terroranschlägen von Paris entsprechende Entwürfe vorlagen. Dass nicht zuletzt daraus völlig unsachliche Bestimmungen, die nicht vernünftig zu administrieren sind, geschweige denn irgendeinen Sicherheitsgewinn bringen, resultieren, braucht nicht zu verwundern.

Dass in weiterer Folge leider ebenso verheerende Anschläge mit Fahrzeugen stattfanden, macht die plakativ vorangestellte Motivation von Sicherheitsgewinn etc. nicht überzeugender.

2. ad § 2 Schusswaffen

2.1. Ad § 2 Abs. 1 Ziff 3 - Kategorien

Künftig soll die Kat D bei Schusswaffen entfallen. Es gibt keinen sachlichen Grund die bewährte Einteilung abzuändern. Damit ist weder ein Gewinn im Bereich der öffentlichen Sicherheit verbunden, noch ergeben sich dadurch Verwaltungsvereinfachungen.

2.2. Ad § 2 Abs. 2 – wesentliche Bestandteile

2.2.1. Künftig sollen nicht nur für Lauf, Trommel, Verschluss sondern auch „*Rahmen, Gehäuse und andere diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile von Schusswaffen - auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind -, sofern sie verwendungsfähig sind*“, die Bestimmungen für Schusswaffen gelten.

Bisher waren nur für Lauf, Trommel, Verschluss aus gutem Grund die Bestimmungen für Schusswaffen anzuwenden d.h.sie waren de facto einer kompletten Schusswaffe gleichgesetzt. Diese wesentlichen Bestandteile von Schusswaffen sind einer für Schusswaffen typischen hohen Belastung (Gasdruckbelastung) ausgesetzt. Sie sind nur mit besonderen Kenntnissen und Werkzeugen gebrauchssicher herzustellen.

Darüberhinaus sind sie aufgrund ihrer Funktion legislativ eindeutig beschrieben. Lauf und Trommel sind für jeden mit mittelmäßiger Sachkenntnis erkennbar, der Verschluss ist jeder Teil, der den Lauf nach hinten abschließt.

2.2.2. Diese Sicherheit geht für den Normunterworfenen mit der Novellierung verloren. Was alles ein „Rahmen oder ein Gehäuse“ sein kann, ist nur bei höherwertigen technischen Kenntnissen im gewissem Umfang vorstellbar

Für einen durchschnittlichen Waffenbesitzer werden diese unbestimmten Gesetzesbegriffe spätestens mit der Wendung „*diesen entsprechenden wesentliche Bestandteile*“ zur Denksportaufgabe, wie sie der VfGH in einer denkwürdigen Entscheidung als verfassungswidrig dargetan hat.

Auch die Erläuterungen geben dazu nicht wirklich Aufschluss: Wenn dort von „Griffen“ die Rede ist, so ist auch dies ein vielfältig verwendeter Begriff. Sind damit die üblicherweise als „Griffstück“ bezeichneten Gegenstände gemeint oder nur „Griffschalen“ also Holz- bzw. Gummiteile, die mit der Hand des Schützen in Berührung kommen?

2.2.3. So kann ein Griffstück (Rahmen?) der Pistole Colt 1911 möglicherweise die mechanische Verbindung von Lauf und Verschluss darstellen bzw. der Aufnahme von beweglichem Lauf und Verschluss einer handelsüblichen Pistole Colt 1911 dienen – wenn es denn der Verfasser des Entwurfes so gemeint hat, was nach Studium der Erläuterungen und



Befassung mit der Denksportaufgabe nicht ausgeschlossen erscheint. Diesfalls wäre es für den Eigentümer ein wesentlicher Bestandteil auf den die Bestimmungen über Schusswaffen anzuwenden wären.

Besitzt jemand aber ein ebensolches Griffstück mit einem Erzeugnis der Fa. Pachmayr Modell „Dominator“ so handelt es sich eindeutig um keinen wesentlichen Bestandteil, da an einem unbeweglichem Lauf analog einem Repetiergewehr der Verschluss geführt wird. Das Griffstück „hängt“ (nicht untrennbar verbunden) quasi unten daran.

Diesfalls sollten die Bestimmungen über Schusswaffen NICHT gelten. Dieses Beispiel soll plakativ darstellen, dass im österreichischen WaffG bislang weitgehend gute Formulierungen hinsichtlich der vom WaffG umfassten Teile getroffen wurden. Dies ginge nunmehr verloren und es ist daher für den Normunterworfenen unzumutbar, technische Forschungen zu betreiben, ob das von ihm besessene Teil ein wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil EINER (und wohlgerne nicht SEINER) Schusswaffe sein könnte.

2.2.4. Grundsätzlich handelt es sich dabei um mechanisch wenig belastete Teile, die zu Recht bislang von den Regelungen für Schusswaffen ausgenommen waren. Diese Teile sind vielfach weder nummeriert oder sonst in irgendeiner Weise individuell bezeichnet. Damit ist eine Zuordnung zum Innehabenden, eine Ummeldung bei berechtigter Weitergabe oder Verkauf administrativ undurchführbar und von Unsicherheiten belastet, die den hohen Anspruch, den das WaffG grundsätzlich an den Adressaten stellt, nicht erfüllt.

Dies wird nicht zuletzt durch den letzten Satz der Erläuterungen deutlich: *„Es stellen sich keine Abgrenzungsschwierigkeiten (die zu vermeiden wären) wenn unwesentliche Bestandteile mit Wesentlichen untrennbar verbunden sind“*. „Untrennbar“ impliziert ja, dass dieser Teil nicht eigenständig besteht. Somit kann es weder Abgrenzungsschwierigkeiten geben, noch kann z.B. ein mit einem unwesentlichen Bestandteil verbundener Lauf, deswegen selbst unwesentlich werden. Der Entwurf schafft es somit sogar in seinen Erläuterungen nicht, eine für den Normunterworfenen schlüssige Darstellung zu gewährleisten.

2.2.5. Im Ergebnis erweist sich der Entwurf von § 2 Abs. 2 als praxisfremd, technisch unzureichend beschrieben und damit für den Gesetzesvollzug unbrauchbar. Es sollte daher entweder in der bewährten bisherigen Fassung belassen werden oder dahingehend klar formuliert werden, dass nur Teile, die beim Schuss gasdruckbelastet sind, von § 2 Abs. 2 erfasst werden. Allerdings sind dann z.B. Mündungsbremsen auszunehmen.

Dann wäre es auch einem durchschnittlichen Normunterworfenen möglich, gesetzeskonform zu handeln. Nicht zuletzt sollte auch den Waffenbehörden ein Gesetz vorliegen, dass nicht von vornherein die Administration mit Unsicherheiten belastet.

2.3. Ad § 2. Abs. 3

Schusswaffen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, sind keine Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Schusswaffen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. B sind Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen.



Es muss einem Eigentümer einer ordnungsgemäß deaktivierten (Lauf und Patronenlager aufgefräst, Stahlstifte quer eingeschweißt, Verschluss 5 mm zurückgesetzt etc.) Pistole in schlechtem Zustand, die nunmehr als Kat C einstuft werden soll, als Verhöhnung erscheinen, dass im Vergleich eine *deaktivierte Maschinenkanone* rechtlich „Alteisen“ ist. Die Alteiseneigenschaft trifft im Übrigen auf alle ordnungsgemäß deaktivierten Waffen zu – mehr dazu siehe § 30.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Ausführungen in den ERLÄUTERUNGEN teilweise offensichtlich nichts mit dem Normtext zu tun haben:

Angesichts des hohen Risikos einer Reaktivierung unsachgemäß deaktivierter Schusswaffen und zur Erhöhung der Sicherheit in der gesamten Union sollen – wie in ErwGr21 der Richtlinie (EU) 2017/853 dargelegt – deaktivierte Waffen in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2017/853 fallen und nunmehr der Kategorie C zuzurechnen sein. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 42b Abs. 3 für die Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial ermächtigte Gewerbetreibende bzw. besonders geschulte Organe des Bundesministers für Landesverteidigung über ausgezeichnete Fachkenntnisse verfügen und daher in Österreich schon derzeit die irreversible Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial gewährleistet ist. Die behördliche Kontrolle und Aufsicht ist dabei insofern gegeben, als gemäß § 42b Abs. 3 Ermächtigte im Zuge der aufgrund der Deaktivierung erfolgenden Kennzeichnung als Beliehene an die Weisungen des jeweils zuständigen Bundesministers gebunden sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigter Gewerbetreibender in keinem Fall sowohl die Deaktivierung der Schusswaffe als auch die Kennzeichnung als deaktivierte Schusswaffe durchführen darf. Es ist geradezu systemimmanent, dass die Kennzeichnung als deaktivierte Schusswaffe durch einen anderen Gewerbetreibenden als überprüfende und weisungsgebundene Stelle erfolgen muss.

Aufmerksam gelesen belegen diese Ausführungen geradezu, dass in Österreich schon derzeit die **irreversible** Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial gewährleistet ist und damit eine Einordnung in Kat. C schlichtweg entbehrlich ist. Darüberhinaus trifft auch dann die Definition von Schusswaffen nach § 2 (*Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können*) nicht mehr zu, weil damit nichts mehr verschossen werden kann.

Nur dieser Teil der Erläuterungen kann auf Abs 3 zutreffen

Schusswaffen im Sinne des § 1 Art. I Z 1 lit. b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624/1977, unterliegen - wie bisher - nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 91/477/EWG. Daher sollen sie auch im Falle einer Deaktivierung und Kennzeichnung gemäß § 42b weiterhin nicht vom Waffenbegriff im Sinne dieses Bundesgesetzes erfasst und in weiterer Folge auch nicht der Kategorie C zuzurechnen sein.

2.4. Ad § 2. Abs. 4

Der Umbau einer Schusswaffe hat – ausgenommen im Falle einer Deaktivierung gemäß § 42b – keine Auswirkungen auf ihre Zuordnung zu einer Kategorie. Dies gilt nicht für Schusswaffen, die zu einer höheren Kategorie umgebaut wurden; diesfalls ist die Schusswaffe der höheren Kategorie zuzurechnen.



2.4.1. Die Argumentation in den Erläuterungen „schmerzt“ bei verständigem Lesen: *Halbautomatische Schusswaffen können – wie in ErwGr 23 der Richtlinie (EU) 2017/853 dargelegt – im Falle des Umbaus zu vollautomatischen Schusswaffen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Beispielsweise soll eine halbautomatische Schusswaffe, die zu einer vollautomatischen Schusswaffe umgebaut wurde, wie bisher nicht der Kategorie B, sondern der höheren Kategorie A zuzurechnen sein*

Der Umbau zur einer vollautomatischen Waffe ist verboten, somit illegal. In solchen - falschen - Händen stellt jede Schusswaffe ein Sicherheitsrisiko dar. Es ist schon nach geltender Kriegsmaterial-Verordnung, BGBl. Nr. 624/1977 völlig klar, dass vollautomatische Schusswaffen Kategorie A zuzuordnen sind (§ 1 Art. I Z 1 lit. A) . Darüber hinaus ist nicht zu erwarten, dass ein Eigentümer einer registrierten Kat. B Waffe diese auf Kat. A umbaut, um spätestens bei der nächsten 5jährigen Kontrolle mit einem Waffenverbot belegt zu werden. Auch der Gebrauch auf einer öffentlichen Schiessstätte (ev im Freien) ist ohne entsprechende Aufmerksamkeitserregung kaum vorstellbar. Der zweite Satz von Abs. 4 ist daher entbehrlich.

2.4.2. Satz 1 ist dagegen technischer Unsinn. Wenn ein Umbau sachgemäß erfolgt, sodass ein Rückbau nur mit dem Aufwand, der einer Neuherstellung der Teile entspricht, möglich ist, gibt es keine Notwendigkeit diese Waffe in einer höheren Kategorie zu belassen, weil die technischen Voraussetzungen für eine Zuordnung einfach nicht mehr zutreffen.

Eine halbautomatische Langwaffe die sachgemäß zum Repetiergewehr umgebaut wurde, sollte Kat. C sein. Verbleibt sie in Kat B, wäre entsprechend gesetzlich klarzustellen, dass solche Waffen nicht in die Stückzahl der genehmigungspflichtigen Waffen einzurechnen ist. Der Zweck der Bestimmung geht daher ins Leere, sie ist somit entbehrlich

3. Ad § 3a Salutwaffen.

Salutwaffen sind ehemalige Schusswaffen, die zum ausschließlichen Abfeuern von Knallpatronen, Gasen und Flüssigkeiten umgebaut wurden.

In Verbindung mit § 2 Abs. 4 ist eine ehemals als Kriegsmaterial anzusehende Langwaffe, die so umgebaut wurde, dass eben nur mehr *Knallpatronen* abgefeuert werden können, trotzdem Kat. A. Dann wäre entweder der Umbau entbehrlich oder es wäre mit enormem bürokratischen Aufwand künftig Ausnahmegenehmigungen für Kat. A auszustellen.

Denn ein öffentliches Interesse, Privatpersonen den Erwerb ordnungsgemäß umgebauter *ehemaliger* nur mehr für *Knallpartonen* geeigneter Waffen zu untersagen, besteht nicht, was aber eben Ausnahmegenehmigungen für den Erwerb zur Folge hat.

4. Ad §5 Abs.1 Z 2 Kriegsmaterial

§5 Abs.1 Z 2 bestimmt, dass auch Rahmen und Gehäuse des in Z 1 genannten Kriegsmaterials als solches gelten.

Abs. 2 nimmt hingegen deaktivierte Läufe und Verschlüsse wiederum aus.

Wie schon oben ausgeführt, ist die Definition von Rahmen und Gehäuse nicht eindeutig. Darüber hinaus ist eine Deaktivierung solcher Teile sinnvoll nicht möglich. Alle legal besessenen ordnungsgemäßen Deko-Waffen wären mit einem Schlag wieder



Kriegsmaterial, obwohl sie nicht einmal die Eigenschaft von Schusswaffen nach § 2 erfüllen. Dies wäre wohl ein Schildbürgerstreich schlechthin.

Auch hier sollten lediglich Teile, die beim Schuss gasdruckbelastet sind, erfasst werden.

5. Ad § 8 Verlässlichkeit

5.1. In letzter Zeit treten immer wieder sogenannte „staatsfeindliche“ Vereinigungen auf, die die Republik Österreich, ihre Gesetze und Organe ablehnen. Es wäre klarzustellen, dass die Mitgliedschaft oder die Unterstützung oder Förderung solcher Organisationen die waffenrechtliche Verlässlichkeit aufhebt.

Die österreichischen Waffenbesitzer zeichnen sich durch ein hohes Maß an Rechtstreue aus. Dies hat der Gesetzgeber einerseits durch maßvolle Regelungen betreffend den Erlaubnisumfang etc. zu honorieren, andererseits offensichtliche Verweigerung aber umgehend zu sanktionieren. § 8 Abs. 3 Z 5 könnte daher dahingehend ergänzt werden.

5.2. Gutachten: Grundsätzlich ist an die psychologische Testung, die eine der Anspruchsvoraussetzungen für ein Dokument nach § 21 darstellt, ein hoher qualitativer Maßstab anzulegen. Da es sich allerdings bei der geplanten Regelung um einen Eingriff in die Schweigepflicht der Untersucher handelt, ist § 8 noch abzuändern.

Die Tests beinhalten immer eine subjektive Komponente des Untersuchers und somit einen erheblichen menschlichen Faktor. Nicht jeder negative Test belegt daher zweifelsfrei die mangelnde Verlässlichkeit. Auch nicht jeder positive Test führt zwingend zum Antrag auf eine WBK.

Die Tests und deren Ergebnisse sind für die Waffenbehörden solange nicht von Belang, bis die Person ein waffenrechtliches Dokument beantragt. Es wäre daher ausreichend, lediglich die Tatsache der Absolvierung (ohne konkretes Ergebnis) an eine Datenbank zu melden. Die Behörde hat erst bei Antragstellung unter Angabe der konkreten Aktenzahl Zugriff auf die personenbezogenen Einträge in der Datenbank und kann dann die Ergebnisse aller Testungen anfordern. Mehr als 5 Jahre zurückliegende Ergebnisse sind nicht mehr von Belang. Es kann bei mehreren negativen Tests erforderlich sein, ein Übergutachten erstellen zu lassen. Nur so kann auch das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers Platz greifen, weil gegen ein negatives Gutachten, dessen Ersteller keine Behörde ist, gibt es kein Rechtsmittel.

Üblicherweise reift ein Mensch mit zunehmender Lebenserfahrung. Auch dann kann eine Zusammenschau über alle Gutachten den Wegfall früherer Hemmnisse zeigen. Eine lebenslange Sperre scheint nicht gerechtfertigt.

Es wird angeregt, eine Meldepflicht im Sinne der vorstehenden Ausführungen vorzusehen.

6. Ad. § 11b Sportschützen

6.1. § 11b. (1) *Die Ausübung des Schießsports als Sportschütze im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Betroffene in einem entsprechenden Schießsportverein ordentliches Mitglied ist und das zur Vertretung dieses Vereines nach außen berufene Organ bestätigt, dass er regelmäßig den Schießsport ausübt oder regelmäßig an Schießwettbewerben teilnimmt.*



Es sollte jede nach dem Vereinsgesetz zulässige Form der Mitgliedschaft ausreichen. Das Wort „ordentliche“ ist daher zu streichen, um auch „außerordentliche“ Mitglieder im Sinne der jeweiligen Statuten zu erfassen.

6.2. § 11b. (2) *Ein Schießsportverein im Sinne des Abs. 1 ist ein Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002, der über mindestens 100 ordentliche Mitglieder verfügt und regelmäßig, zumindest einmal jährlich, Mitglieder zu nationalen, mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet oder solche selbst veranstaltet.*

Die Anzahl der Mitglieder ist für die Qualifikation völlig ungeeignet und darüberhinaus keine nach dem Vereinsgesetz zu veröffentlichende Tatsache. Die Anzahl der Mitglieder ist allenfalls auf internen Sitzungen zu berichten. Nur die Organe des Vereins sind der Vereinsbehörde namentlich zu nennen.

Große Vereine definieren sich nach § 22 Vereinsgesetz über die Höhe der gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben (mehr als € 1.000.000,-).

Bei Betrachtung der Vereinsstruktur in Österreich verfügt wohl die Mehrheit der Schützenklubs nicht über mehr als 100 Mitglieder. Diese Regelung ist daher als praxisfremd abzulehnen.

Der Verein entsendet in den seltensten Fällen seine Mitglieder, sondern diese nehmen auf eigene Initiative an Bewerbungen teil (weil sie ja die Kosten selbst bestreiten) und repräsentieren damit ihren Verein. Entsendungen mögen im Profi-Sport in der Qualität und Größe eines ÖSV stattfinden aber nicht im Breitensport.

Auch die Begriffe „bundesländerübergreifend“ oder „international“ sind untauglich. Die Vereine schreiben zumeist öffentlich ihre Bewerbungen aus. Je nach Publizität und Kapazität melden sich Teilnehmer vorab oder erscheinen einfach zum Termin. Da grundsätzlich ausländische Teilnehmer nicht ausgeschlossen sind, ist jeder Bewerb „bundesländerübergreifend“ oder gar „international“.

Es genügt daher den *Schießsportverein* als Verein nach dem Vereinsgesetz 2002 zu definieren, in dessen Statuten die Ausübung des Schiesssports enthalten ist.

Allenfalls könnte vorgesehen werden, dass diese die Organisation von zumindest einem öffentlich ausgeschriebenen und veranstaltetem Bewerb im Zeitraum von 2 Kalenderjahren vorzunehmen haben, um auch Aktivität im Sinne der Sportausübung zu belegen.

6.3. § 11b. (3) *Ein Sportschütze übt den Schießsport regelmäßig aus, wenn er als Mitglied eines Schießsportvereins seit mindestens zwölf Monaten durchschnittlich mindestens einmal im Monat den Schießsport ausübt. Ein Sportschütze nimmt regelmäßig an Schießwettbewerben teil, wenn er in den letzten zwölf Monaten zumindest drei Mal an solchen teilgenommen hat.*

Nach gängiger Praxis gilt die Teilnahme an 3 Bewerbungen (Vorlage von Ergebnislisten) im Jahr als Nachweis für den sachgemäßen Umgang mit Waffen. Es ist naheliegend dieses als ein mögliches Kriterium auch für die Sportschützeneigenschaft anzuwenden.



Grundsätzlich sind die Kriterien für die Definition eines Sportschützen tauglich, sofern es sich um aktive Mitglieder handelt. Jeder Verein „lebt“ aber durch seine aktiven, aber auch die inaktiven Mitglieder, die unterstützend tätig sind.

Es wäre daher eine Unterscheidung in aktive Mitglieder, das sind solche die aktiv den Sport ausüben und daher Bedarf an einer Erhöhung der Stückzahl haben und in inaktive Mitglieder vorzunehmen. Dies sind z.B. solche, die aus familiären, beruflichen, gesundheitlichen Gründen derzeit den Sport nicht aktiv ausüben wollen oder können. Bei diesen bleibt der Stand der Berechtigung (Stückzahl etc.) zwischenzeitig unverändert (eingefroren) bzw. sind solche Zeiten nicht in die Wartefrist nach § 23 einzurechnen.

6.4. § 11b. (4) Von der Ausübung des Schießsports mit einer Waffe der Kategorie A ist überdies nur dann auszugehen, wenn ein in einem internationalen Sportschützenverband vertretener österreichischer Sportschützenverband bestätigt, dass eine solche Waffe zur Ausübung einer anerkannten Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Diese formalgesetzliche Delegation ist verfassungswidrig. Allfällige internationale Sportschützenverbände etc. sind ebenfalls nur Vereine, die sich ihre Regeln selbst geben. Diesen letztlich willkürlichen Bestimmungen normative Kraft zuzubilligen, ist unzulässig.

Es ist daher ausreichend, wenn ein aktiver Sportschütze, den Nachweis von Training oder Teilnahme an einem Bewerb erbringt. Grundsätzlich wäre Abs. 4 aber entbehrlich.

7. Ad § 17 Waffen der Kategorie A (Verbotene Waffen und Kriegsmaterial)

§ 17. (1) Verboten sind der Erwerb, die Einfuhr, der Besitz, das Überlassen und das Führen

- 1. von Waffen, deren Form geeignet ist, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauches verkleidet sind;*
- 2. von Schusswaffen, die über das für Jagd- und Sportzwecke übliche Maß hinaus zum Zusammenklappen, Zusammenschieben, Verkürzen oder schleunigen Zerlegen eingerichtet sind;*
- 3. von Flinten (Schrotgewehren) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm;*
- 4. von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“);*
- 5. von Schusswaffen, die mit einer Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles versehen sind; das Verbot erstreckt sich auch auf die erwähnten Vorrichtungen allein;*
- 6. der unter der Bezeichnung „Schlagringe“, „Totschläger“ und „Stahlruten“ bekannten Hieb Waffen.*
- 7. von halbautomatischen Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann;*
- 8. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann;*
- 9. von Magazinen für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können;*
- 10. von Magazinen für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können;*
- 11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen,*



sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können; soweit nicht die Regelungen des § 18 anzuwenden sind.

7.1. ad Z 4 Pumpguns: Der Gesetzgeber sollte sich entscheiden, ob die EU-Richtlinie ohne „gold-plating“ erfüllt werden soll oder nicht. Wenn das Ziel auf weitgehender Erfüllung der Richtlinie liegt, ist Z 4 zu streichen, da von der Richtlinie nicht gefordert. Derartige Flinten sind nicht gefährlicher als solche deren Repetiersystem technisch anders funktioniert (Unterhebelrepetierflinten) und die in Kat. B einzuordnen sind.

7.2 ad Z 7 und Z 8 halbautomatische Waffem mit größerem Magazin:

Die Richtlinie sieht vor:

Einige halbautomatische Feuerwaffen können leicht zu automatischen Feuerwaffen umgebaut werden, sodass sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Auch wenn kein solcher Umbau erfolgt, können bestimmte halbautomatische Feuerwaffen sehr gefährlich sein, wenn sie über eine hohe Munitionskapazität verfügen. Deshalb sollte eine zivile Verwendung von halbautomatischen Feuerwaffen mit fest montierter Ladevorrichtung, die es ermöglicht, eine hohe Anzahl von Schüssen abzufeuern, sowie von halbautomatischen Feuerwaffen mit abnehmbarer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität verboten sein. Die bloße Möglichkeit, eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen bei Lang-Feuerwaffen und von mehr als zwanzig Patronen bei Kurz-Feuerwaffen anzubringen, hat keinen Einfluss auf die Einstufung der Feuerwaffe in eine bestimmte Kategorie.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Genehmigung für den Erwerb oder die Genehmigung für den Besitz einer Feuerwaffe der Kategorie B entzogen wird, wenn festgestellt wird, dass die Person, der die Genehmigung erteilt wurde, sich im Besitz einer Ladevorrichtung befindet, die an halbautomatische Zentralfeuerwaffen oder Repetierwaffen montiert werden kann und:

- a) die mehr als 20 Patronen aufnehmen kann oder*
- b) im Falle von Lang-Feuerwaffen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen kann, es sei denn, der entsprechenden Person wurde eine Genehmigung gemäß Artikel 6 oder eine Genehmigung, die gemäß Artikel 7 Absatz 4a bestätigt, erneuert oder verlängert wurde, erteilt.*

7.2.1. Klar ist, dass der erste Satz technischer Unsinn ist. In Österreich derzeit legal erhältliche halbautomatische Langwaffen sind gerade nicht einfach zu automatischen Waffen umzubauen, da sie sonst schon bisher als verbotene Waffen eingestuft worden wären.

7.2.2. Die Qualifikation einer Waffe als *sehr gefährlich (Richtlinie)* nach der Kapazität des angesetzten Magazins entspricht in ihrer Sachlichkeit dem Argument, dass ein VW Dieselmotor mit der Typbezeichnung EA 189 (Schummeldiesel) mit kleinem Tank umweltfreundlicher wäre.

Darüberhinaus gab es in Österreich bislang keine Verbrechen mit halbautomatischen Langwaffen. Die einzigen Vorfälle passierten mit illegalen vollautomatischen AK47 (Vorarlberg), die in Österreich nicht einmal als halbautomatische Version erlaubt sind bzw.



mit einer ehemaligen Behördenwaffe (StG 77 – Annaberg), über deren illegale Herkunft offenbar noch immer Unklarheit herrscht oder an der Aufklärung kein Interesse besteht.

Dementsprechend unsachlich ist das Verbot. Der Unterschied zwischen Kat. A und Kat. B liegt lediglich daran, dass der Eigentümer einer Waffe ein Magazin bestimmter Größe besitzt bzw. ansteckt (eingebaute Magazine dieser Größe sind absolute Exoten). Der Besitz eines Magazins ist aber kein objektives Merkmal, das mit einer Waffe in Verbindung gebracht werden kann. Diese Verbindung kann nur der absolut rechtsverbundene Eigentümer selbst herstellen, der sich bemüht dem Buchstaben des Gesetzes zu folgen.

Will man also dem (unsäglichen) Geist der Richtlinie Genüge tun, so wird vorgeschlagen, dass eine administrativ einfach zu handhabende Regelung wie folgt getroffen wird:

7.2.2.1 Technisch bleiben halbautomatischen Faustfeuerwaffen bzw. Langwaffen immer Kat. B und werden so auch immer im Dokument des Eigentümers vermerkt.

Will der Eigentümer die Waffe mit einem verpönten Magazin zum Schießsport verwenden, beantragt er bei der Behörde eine entsprechende Ausnahmegewilligung, die gemäß § 17 Abs. 3 zu erteilen ist. Dem Antragsteller gegenüber wird ausschließlich mit Bescheid festgestellt, dass bis zum Widerruf der sportlichen Nutzung die Waffe als Kat. A gilt, aber einen Platz der Kat. B belegt.

7.2.2.2. Veräußert der Eigentümer die Waffe, kann der Erwerber an der Waffe selbst nicht erkennen, dass sie gegenüber dem Veräußerer als Kat. A gilt (z.B. weil sie nur mit einem 10 Schuss Magazin überlassen wird). Der Käufer erwirbt Eigentum an einer Kat B Waffe und der Veräußerer erklärt im Zuge der Meldung, dass er die Waffe nicht mehr zum Schiesssport nützt und auch keine Magazine größerer Kapazität überlassen hat. Die Behörde stellt gegenüber dem Überlasser mit Bescheid fest, dass die Waffe nicht mehr als Kat. A eingestuft ist (Routinebescheid nach Mustervorlage).

7.2.2.3. Teilt der Eigentümer ohne Veräußerung der Behörde mit, dass er die Waffe mit Magazinen größerer Kapazität nicht mehr sportlich nutzen wird, so stellt die Behörde fest, dass die Waffe nicht mehr als Kat. A eingestuft ist.

7.2.2.4. Der administrative Aufwand ist somit überschaubar und beschränkt sich lediglich auf das Verhältnis Behörde-Eigentümer und Bescheide die im Wesentlichen persönliche Daten und Waffendaten enthalten. Dies entspricht der derzeitigen Regelung mit Zubehör, da auch dort ausschließlich gegenüber dem Eigentümer der Hauptwaffe die Zubehöreigenschaft festgestellt wurde. Wesentlich ist, dass nicht neue Waffenbesitzkarten bei jeder Besitzstandsänderung ausgestellt werden müssen.

Weiters, dass demjenigen, der sich gegenüber der Behörde zur sportlichen Nutzung einer bestimmten Waffen-Magazin-Kombination deklariert, das entsprechende Vertrauen entgegengebracht wird.

7.2.2.5. Dies ist eingedenk der Tatsache zu sehen, dass Antragsteller im Sinne der obigen Ausführungen nur Personen sein können, die Inhaber einer WBK oder eines WP sind. Somit Personen, bei denen untadeliges Verhalten und besondere Zuverlässigkeit vorliegt. Wo also ein Maßstab anliegt, der weit über den Durchschnitt der Bevölkerung liegt. Der Gesetzgeber kann dieser Personengruppe ein besonderes Vertrauen entgegenbringen, dass solche Ausnahmen durchaus rechtfertigt. Ansonsten wäre allen Inhabern waffenrechtlicher



Dokumente mangelnde Verlässlichkeit zu unterstellen. Es sei sowohl den politischen Entscheidungsträgern als auch dem Gesetzgeber ans Herz gelegt, dies durch eine sinnvolle gesetzliche Regelung auch deutlich darzutun.

7.2.3. ad Z 9 und Z 10 Magazine

7.2.3.1 Magazine waren niemals Gegenstand des WaffG. Dementsprechend gibt es dazu weder konkrete Daten, noch sind Magazine in irgendeiner Form sinnvoll registrierbar. Magazine sind Verschleißteile, die sich durch regelmäßigen Gebrauch im Schießsport abnutzen und bei Defekt ersetzt werden müssen.

7.2.3.2. Um wiederum eine im Sinne des unter 7.2.2.5. Gesagten einfache Administration zu gewährleisten, scheint es geboten Inhaber eines waffenrechtlichen Dokuments vom Verbot auszunehmen soweit es den Besitz betrifft. Der Verwaltungsaufwand für eine Unzahl von bereits legal im Umlauf befindlichen Magazinen bliebe damit im Rahmen.

Nach § 17 Abs. 3a wäre eine Abs. 3b wie folgt zu ergänzen:

§ 17 Abs 3b lautet: Auf Inhaber von Dokumenten gemäß § 21 Abs 1 und Abs. 2 ist das Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Magazinen, die unter Z 9 und Z 10 fallen, nicht anzuwenden.

Begründung für die Erläuterungen:

Inhaber von Dokumenten gemäß § 21 Abs 1 und Abs. 2 (WBK, WP) sind besonderen Regelungen hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit unterworfen. Eine Ausnahme vom Verbot ist daher gerechtfertigt. Sonstigen Personen ist eine WBK auf Antrag auszustellen, wobei hier insbesondere Sammler oder Besitzer von Repetiergewehren in Frage kommen, deren Waffen mit Magazinen ausgestattet sind, die denen halbautomatischer Waffen entsprechen.

7.2.3.3. Magazine mit reduzierter Kapazität: Bei Magazinen kommt es nicht nur auf die Magazinkapazität, sondern auch auf die Handhabbarkeit im sportlichen Betrieb an. Magazine mit 10 Schuss Kapazität werden fast zu Gänze vom Magazinschacht verdeckt. Beim Einsetzen und Entfernen sind sie schlecht greifbar. Es gehört daher gesetzlich klargestellt, dass Magazine mit einem großen Magazinkörper, die aufgrund einer Blockiervorrichtung nur 10 (20) Patronen aufnehmen können, nicht unter Z 9 oder 10 fallen

7.2.4. ad Ziff 11 Verkürzung

11. von halbautomatischen Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können;

Diese Bestimmung ist wiederum technischer Unsinn, weil sie auf Längenmaße abstellt, die bei genauer Betrachtung kaum relevant sind. Bereits Z 2 sieht ein nur rechtshistorisch erklärbares Verbot vor (Wildererwaffen).

Es ist nicht erklärbar, dass eine Langwaffe, die durch einen handelsüblichen Klappschaft leichter zu transportieren ist, qualitativ wesentlich anders zu bewerten ist, als eine ebensolche Langwaffe, den Schaft mittels eines Akkuschraubers in wenigen Sekunden



montiert oder demontiert ist. Hiezu sei wiederum auf **7.2.2.5.** verwiesen. Betroffen ist nur die Personengruppe, die sich legal im Besitz einer genehmigungspflichtigen Kat B (oder Kat A) befinden darf. Eine allfälligen illegalen Waffenbesitz zusätzlich nach Z 11 zu sanktionieren, geht am Ziel vorbei.

Z 11 wäre daher zu streichen.

7.3. ad § 17 Abs. 3 Ausnahmen:

(3) Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen. Die bestehende Waffenbesitzkarte oder der bestehende Waffenpass für den Erwerb, Besitz oder das Führen der Schusswaffe der Kategorie B ist entsprechend einzuschränken. Die Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Die Bewilligung zum Besitz ist durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, die Bewilligung zum Führen durch Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen. Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.

Im Sinne der Ausführungen zu 7.2.2. wird angeregt § 17 Abs. 3 wie folgt umzuformulieren:

Unverändert: *Die Behörde kann verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse an Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs. 1 und 2 bewilligen. Betroffenen, die eine Schusswaffe der Kategorie B rechtmäßig besitzen, ist auf Antrag für die Ausübung des Schießsports eine Ausnahme vom Verbot des Erwerbs und Besitzes und, sofern der Betroffene aufgrund eines Waffenpasses zum Führen dieser Schusswaffe berechtigt ist, eine Ausnahme vom Verbot des Führens einer Schusswaffe gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 zu erteilen.*

Abgeändert: Dem Antragsteller gegenüber ist durch Bescheid festzustellen, dass die antragsgegenständliche Waffe bis zum bescheidmäßigen Widerruf ihm gegenüber als Kat. A gilt. Ein gesondertes Dokument ist dazu nicht auszustellen, die Waffe belegt weiterhin einen Platz der Kat. B entsprechend der bisherigen Berechtigung gemäß § 21. Der Bescheid kann befristet und an Auflagen gebunden werden.

Unverändert: *Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Magazinen gemäß Abs. 1 Z 9 und 10 für Schusswaffen, die aufgrund einer Bewilligung nach Abs. 1 Z 7, 8 oder 11 besessen werden, bedarf keiner gesonderten Bewilligung. Im Übrigen gelten für den Besitz und das Führen solcher Waffen oder Vorrichtungen die §§ 21 Abs. 4, 23 Abs. 3 sowie 25 bis 28. Für den Besitz und das Führen von Schusswaffen gemäß Abs. 1 Z 7 bis 10 gilt § 23 Abs. 2 und 2b.*



7.4. ad § 17 Abs. 3a Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles

(3a) Inhaber einer gültigen Jagdkarte sind vom Verbot des Erwerbs, der Einfuhr, des Besitzes, des Überlassens und des Führens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles (Abs. 1 Z 5) ausgenommen, wenn sie die Jagd regelmäßig ausüben. Dies gilt auch hinsichtlich solcher Vorrichtungen für nachweislich zur Ausübung der Jagd mitgebrachte oder eingeführte Schusswaffen. Solche Vorrichtungen sind auch wie die entsprechende Schusswaffe zu verwahren. Wird dem Betroffenen die Jagdkarte entzogen, hat dieser die Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles innerhalb von sechs Monaten einem Berechtigten zu überlassen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Besitz dieser Vorrichtung zur Dämpfung des Schusknalles weiterhin zulässig. Hat die Behörde aufgrund bestimmter Tatsachen Grund zur Annahme, dass der Betroffene die Jagd tatsächlich nicht regelmäßig ausübt oder ausüben kann, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

An die Inhaber einer Jagdkarte sind keine strengeren Anforderungen gestellt als an die Inhaber einer Berechtigung nach § 21. Ganz im Gegenteil: Besitzer von genehmigungspflichtigen Waffen werden längstens alle 5 Jahre hinsichtlich der Verwahrung ihrer Schusswaffen überprüft und müssen den sachgemäßen Umgang damit nachweisen. Bei Jägern findet dahingehend keine behördliche Überprüfung statt.

Auch das Gehör von Sportschützen ist vom Schusknall (besser Mündungsknall) betroffen, aber insbesondere ließe sich die Lärmbelastung in der Umgebung von Schiessstätten etwas reduzieren.

Sportschützen im Sinne der Ausführungen zu § 11b wären daher in Abs. 3a aufzunehmen.

8. ad § 20 Abs. 1a Führen von Schusswaffen der Kat. B

(1a) Eine dem Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgestellte Waffenbesitzkarte berechtigt während der rechtmäßigen, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen und tatsächlichen Ausübung der Jagd auch zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B.

Es wäre zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten hinsichtlich dessen, was als *rechtmäßige, nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässige und tatsächliche Ausübung der Jagd* verstanden werden könnte, eindeutig besser, wie vor einiger Zeit üblich, Jägern auf Antrag einen Waffenpass auszustellen. Auch die Arbeit im Revier, die möglicherweise nicht unbedingt der tatsächlichen Ausübung der Jagd zugerechnet werden könnte, kann zu Situationen führen, die die Abgabe eines Fangschusses erfordert. Bei der Arbeit (Kontrolle der Reviereinrichtungen, Fütterung, Reparaturen etc.), ist das Mitführen der jagdlichen Langwaffe in der Regel hinderlich und nur das Führen einer Faustfeuerwaffe praktikabel.

§ 22 Abs. 2 wäre daher zu ergänzen:

„5. es sich um den Inhaber einer gültigen Jagdkarte handelt.“

9. Ad § 22. Abs. 2 Bedarf

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass bei den genannten Berufsgruppen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie beruflichen Nähe zu Personen mit erhöhtem Gewaltpotenzial besonderen Gefahren ausgesetzt sind, gesetzlich ein Bedarf als gegeben angenommen wird.



Allerdings gilt dies für eine Vielzahl weiter Bevölkerungsgruppen in ähnlicher Weise. Da eine generell abstrakte Umschreibung nicht möglich ist, scheint es zweckmäßig für sonstige Personen, die die Befugnis zum Führen einer Kat. B Waffe erlangen wollen, eine behördliche Prüfung analog einer Führerscheinprüfung neu vorzusehen.

Als Prüfungsgegenstände wären insbesondere Waffenrecht Notwehrrecht, der Nachweis praktischer Fähigkeiten etc. im Umfang, wie sie auch in den Ausbildungsvorschriften der Polizei vorgesehen sind, festzulegen.

Die derzeitige Rechtsprechung des VwGH zum Bedarf deckt bei weitem nicht die tatsächliche Gefährdung ab. Wenn man das Gefährdungspotential durch terroristisch motivierte Inhaber einer Lenkerberechtigung in Erwägung zieht, ist die Ausstellung von Waffenpässen an behördliche geprüfte Personen vertretbar.

10 ad § 23 Anzahl der erlaubten Waffen

10.1. Die Neuregelung des Abs. 2 wird ausdrücklich begrüßt und als sehr sachgerecht hervorgehoben. Dass nach anfänglichem Besitz von 2 Stück im Laufe der Jahre 5 Stück den „Bedarf“ abseits von Jägern, Sportschützen und Sammlern abdecken, ist vertretbar. Dies erspart einen immensen Verwaltungsaufwand bei der Erweiterung im diesem niedrigen Stückzahlbereich.

10.2. § 23 Abs. 2a: Wie bei allen waffenrechtlichen Einordnungen sollte ausschließlich auf technische Elemente abgestellt werden. Das konkrete Erzeugungsjahr - sofern es überhaupt exakt festgestellt werden kann – legt nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit nahe, dass sich die Waffe in einem mehr oder weniger guten Zustand befinden könnte. Da es sich lediglich um eine Ausnahme von der „Stückzahlregelung“ handelt, wäre Folgendes sachgerecht:

10.2.1. Ausnahme für Schusswaffen, deren Modell erstmals vor 1900 hergestellt wurde, sollte vorgesehen werden. Damit ist klar das die Modellvariante 1901 nicht mehr von der Ausnahmeregelung erfasst ist, das Modell 1898 das anhand der Seriennummer möglicherweise 1899 oder 1901 erzeugt wurde, allerdings schon.

10.2.2. Zur Klarstellung sollten Replikas entweder im Gesetz - als von der Ausnahme nicht erfasst - erwähnt werden oder ausdrücklich einbezogen werden. Die Erwähnung in den Erläuterungen ist nicht ausreichend, da jede Begründung fehlt, der entscheidende Gesetzeswortlaut aber genau das Gegenteil nahelegt.

10.3. Abs. 2b erscheint hinsichtlich der weiteren 5 Jahres-Fristen überzogen, insbesondere iVm mit Abs. 2.

Eine Person, die frühestens mit 21 Jahren eine WBK für 2 Stück erhält, erweitert mit 26 Jahren auf 5 Stück, um erst mit 31 Jahren 7 Stück erwerben zu dürfen. 9 Stück sind mit 36 Jahren erlaubt, um am 41. Geburtstag endlich die 10. Waffe zu erwerben – nach mittlerweile 20 Jahren!

Nicht zuletzt aufgrund finanzieller Einschränkungen, denen selbstverständlich die berufstätige Bevölkerung unterworfen ist, wird bei regelmäßiger Sportausübung der Waffenerwerb in jüngeren Jahren, nicht ohne weiteres möglich sein. D.h. der weitere Erwerb wird wohl unter Berücksichtigung von Verdienst, Familie, Kreditrückzahlungen etc. zunächst zurückstehen müssen. Damit verzögern sich die Fristen weiterhin, sodass ein spätberufener Sportschütze erst in der Seniorenklasse mit 70 die volle Stückzahl erhält.

Es erschiene daher sachgerecht in Abs. 2b 2 Jahres-Fristen festzulegen.



10.4. ad § 23 Abs. 3 Zubehör

Es ist ebenfalls administrativ vereinfachend und sachgerecht wesentliches Zubehör, statt bisher mit Bescheid, durch die Meldung des Eigentümers zu erfassen. Dies erspart den Behörden die regelmäßige Ausstellung von diesbezüglichen Bescheiden.

Allerdings stellen die Erläuterungen zu § 17 betreffend größerer Magazine einen Bezug zu § 23 Abs. 3 her. Dies ist weder technisch richtig noch sachgerecht. Es gehört klargestellt, dass Magazine jeder Art, nicht unter die Stückzahlregelung des § 23 Abs. 3 fallen. Anderfalls ist keine Ersparnis bei der Bescheiderstellung zu erwarten – ganz im Gegenteil! Jedes defekte Magazin zieht ein entsprechendes Verwaltungsverfahren nach sich.

11. ad § 30 Schusswaffen der Kat. C

11.1. Schusswaffen der Kategorie C sind alle Schusswaffen, die nicht der Kategorie A oder B angehören, sowie alle Schusswaffen, die nach dem 8. April 2016 gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und –techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2015 S. 62, deaktiviert worden sind.

Die Aufnahme von ordnungsgemäß deaktivierten Schusswaffen in die Kat. C ist nicht sinnvoll darstellbar. Sogar die Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 führen eindeutig aus: *In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 42b Abs. 3 für die Deaktivierung von Schusswaffen oder Kriegsmaterial ermächtigte Gewerbetreibende bzw. besonders geschulte Organe des Bundesministers für Landesverteidigung über ausgezeichnete Fachkenntnisse verfügen und daher in Österreich schon derzeit die irreversible Deaktivierung von Schusswaffen und Kriegsmaterial gewährleistet ist.* Dem ist vollumfänglich zuzustimmen!

11.2. Wenn also der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Waffen irreversibel deaktiviert sind, dann kommt ihnen eben keine Waffeneigenschaft mehr zu. Das ist Sinn und Zweck der Deaktivierung. Sie dienen als Dekorationsobjekte, Anschauungsmaterial, Schulungsobjekte etc. Auf sie trifft schon die Schusswaffeneigenschaft nach § 2 nicht mehr zu, weil damit nichts mehr verschossen werden kann. Gerade deswegen soll die gesetzliche Erwähnung in § 30 erfolgen, weil sie völlig systemfremd ist. Sie sind schlicht und einfach Alteisen.

11.3. Ebenso überzogen sind die Konsequenzen: Alte rostige Deko-Stück müssen vor dem Zugriff Unberechtigter sicher verwahrt werden und dürfen nicht mehr Klubräume, Wohn- oder Arbeitszimmer etc. schmücken.

11.3. Unter die vorgesehene Regelung fallen auch Schnittmodelle. Diese dienen zur Darstellung der technischen Abläufe in der Waffe.

11.4. Da von irreversibel deaktivierten Waffen nicht mehr Gefahr ausgeht als von Spielzeug- oder Modellwaffen, sollte § 30 lauten:
„Schusswaffen der Kategorie C sind alle Schusswaffen, die nicht der Kategorie A oder B angehören“

12. ad § 42a Vernichten von Waffen

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nunmehr wieder eine mögliche Verwertung zugunsten der öffentlichen Kassen stattfindet und die Vernichtung erst die ultima ratio darstellt.

13. ad § 43 Erbschaft

Es sollte in Abs. 4 klargestellt werden, dass auch dem Erben eine Ausnahmegewilligung für Waffen nach § 17 Abs. 1 Z 7 bis Z11 zu erteilen ist bzw. wäre dies auch für § 17 Abs. 1 Z 4 vorzusehen.

14. Ad § 58 Übergangsbestimmungen

14.1. Abs 13 kann im Sinne der unter „7.3. ad § 17 Abs. 3 Ausnahmen“ vorgeschlagenen Regelung entfallen

14.2. Abs. 15 legt für bisher nicht registrierungspflichtige Waffen nunmehr eine Registrierungspflicht fest. Da die noch unregistriert vorhandenen Waffen der derzeitigen Kat. D bei Delikten bisher keine Rolle spielten, ist Abs. 15 entbehrlich.

14.3. Da die Einordnung von irreversibel deaktivieren Waffen in Kat. C völlig verfehlt ist, kann auch Abs. 16 entfallen.

14.4. Abs. 17 und 18 sind im Hinblick auf die Ausführungen zu „2.2. Ad § 2 Abs. 2 – wesentliche Bestandteile“ im Wesentlichen gegenstandslos. Die Begriffe „Rahmen und Gehäuse“ können entfallen

14.5. Das WaffG sieht eine Unzahl von Meldungen vor, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand darstellen. Als der „hoheitlichen Verwaltung nicht ganz ferne“ ist festzustellen, dass durch gut strukturierte Formulare, die verbindlich zu verwenden sind, deutliche Erleichterungen in der Administration, aber auch bei der Meldung an sich, erreicht werden können. Nachfragen oder unklare Angaben würden weitestgehend entfallen. Darüberhinaus soll auch E-Government gefördert werden. Es wird angeregt, alle Meldeprozesse in das ZWR zu integrieren.

Zumindest sollte über die Bürgerkartenfunktion eine gesicherte Übertragung von Dokumenten an die zuständige(n) Behörde(n) ermöglicht werden. Die derzeitige Übermittlung per E-Mail erfüllt nicht die notwendigen Sicherheitsstandards. Eine allfällige Nachbearbeitung bzw. Eintragung von Überlassungen könnte die Behörde wie bisher vornehmen.

Bei Überlassungen könnte durch Eingabe der Nummer der WBK des Erwerbers automatisch die Übermittlung an aktuell zuständige Behörde erfolgen.

Der Schützenclub Hirtenberg ersucht um verständige Übernahme unserer Anregungen im weiteren Gesetzwerdungsprozess.

Mit sportlichen Grüßen
f.d. Schützenclub Hirtenberg


Mag. Gerhard Maier - OSM-StV.

